

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

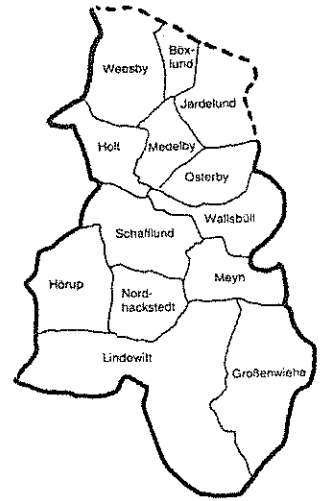
Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jarde Lund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr. 06

Schafflund, 27.03.2015

45. Jahrgang



- Seite 57 Hauptsatzung der Gemeinde Hörup
- Seite 62 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Hörup über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)
- Seite 64 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Medelby
- Seite 65 Anlage 1 zur Satzung über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummernschilder der Gemeinde Weesby
-
- Seite 66 Haushaltssatzung des Amtes Schafflund für das Haushaltsjahr 2015
-
- Seite 68 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nordhackstedt
- Seite 70 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund
-
- Hinweise:**
- Seite 72 Nordsee Akademie
 Gemeindefseminar

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de/bürgerservice/mitteilungsblatt

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe.

Hauptsatzung der Gemeinde Hörup, Kreis Schleswig-Flensburg
--

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup vom 12.03.2015 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Hörup erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Hörup zeigt in Blau unter drei fünfstrahligen goldenen Sternen in der Stellung 1 : 2 eine goldene, beiderseits von steinernen Sockeln gestützte Holzbrücke, darunter acht goldene Wellenkämme in der Stellung 2 : 3 : 3.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf gelbem, oben und unten von einem breiten blauen Randstreifen begrenztem Flaggentuch das Gemeindewappen in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Hörup, Kreis Schleswig-Flensburg“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden.

§ 3

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über folgende Aufgaben:
 1. Befreiungen von der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 21 Abs. 2 – 5 GO i. V. m § 32 Abs. 3 GO,
 2. Ausnahme des Vertretungsverbotes gemäß § 23 GO,
 3. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000 €,
 4. Verzicht von Ansprüchen der Gemeinde bis zu einem Betrag von 250 € und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird,
 5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.500 € nicht überschreitet,

6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 1.500 € nicht übersteigt,
7. Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen in Höhe von bis zum 5.000 €, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Betrag von 1.500 € jährlich und einer Laufzeit von längstens 5 Jahren,
9. Vergabe von Aufträgen und Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 1.500 €,
10. Gewährung von Zuschüssen
 - a) einmalig an Institutionen bzw. Vereine bis zur Höhe von 100 €,
 - b) an örtliche Institutionen bzw. Vereine in der von der Gemeindevertretung einmal beschlossenen Höhe,
11. Hingabe von Darlehen, den Erwerb und die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zur Höhe von 1.500 €, unentgeltliche Veräußerung bis zur Höhe von 500 €,
12. Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangseinräumungen,
13. Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Schafflund kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde teilnehmen.
Ihr ist dort in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
- a) Haupt- und Finanzausschuss
 - Zusammensetzung: 3 Mitglieder
 - Aufgabengebiet: Haushalts-, Brandschutz-, Dorfentwicklungs-, Finanz-, Satzungs-, (außer Bauleitplanung), Steuer-, Grundstücks-, Wirtschaftsförderungs-, und Personalangelegenheiten, soweit nicht die/der Bürgermeister/in zuständig ist, Prüfung der Jahresrechnung;
 - b) Bau- und Wegeausschuss
 - Zusammensetzung: 5 Mitglieder
 - Aufgabengebiet: Abwasser-, Bau-, Liegenschafts-, Umwelt- und Wegeangelegenheiten sowie Bauleitplanung;

- c) Kultur- und Sozialausschuss
Zusammensetzung: 5 Mitglieder
Aufgabengebiet: Kinder, Jugend, Familie, Senioren und Bindeglied zu den Vereinen; Kultur- und Sozialangelegenheiten sowie Planung von Festen;

In die Ausschüsse können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen/-vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Zu den stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse zu a) bis c) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an der Ausschusssitzung teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6

Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

(1) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen/Einwohner einberufen.

Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung stellt die Tagesordnung auf. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Einwohnerinnen/Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie/er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin/Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie/er übt das Hausrecht aus.

(4) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung.

Einwohnerinnen/ Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als zwei Drittel der anwesenden Einwohnerinnen/Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
Die Niederschrift muss mindestens

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen/Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung enthalten.

Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung (siehe Abs. 4), die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen/-vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen/-vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 100 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 20 €, halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 200 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 40 €, hält.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jarde Lund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund“, erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Es ist zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: 4 € vierteljährlich einschl. Porto zahlbar im Voraus,
Einzelbezug: Abholung bei der Amtsverwaltung zum Preise von 1 € pro Ausgabe.

Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hörup vom 21.08.2003 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 24.03.2015 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hörup, 25.03.2015

(Siegel)

gez.

(Karin Carstensen)
- Bürgermeisterin -

2. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Hörup über die Entschädigung
ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.03.2015 folgende 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

In § 2 „Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder“ wird geändert:

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, die Hälfte von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag besonders zu erstatten

- a) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung
(derzeitige Pauschalzahlung in Höhe von 20,00 € monatlich);
- b) bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren
(derzeitige Pauschalzahlung in Höhe von 20,00 € monatlich) und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung;
- c) die Kosten für die dienstliche Nutzung eines Privat-PKW. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz (0,30 € je km).
Eine monatliche Pauschale für Reisekosten wird derzeit nicht gewährt.

Diese Beträge können für monatliche Zahlungen pauschaliert werden. Für die Pauschbeträge gilt, dass diese anhand von aussagekräftigen Unterlagen zu ermitteln und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen sind.

Die Gewährung der Reisekostenpauschale schließt eine Entschädigung für den Privat-PKW nach § 5 dieser Satzung aus.

Neu eingefügt wird Abs. 5:

- (5) Die Protokollführerin der Protokollführer erhält für das Protokollieren jeder Sitzung der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse eine Entschädigung in Höhe von **20 €**.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2015 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hörup, 12.03.2015

(Siegel)

gez.

(Karin Carstensen)
- Bürgermeisterin -

3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Medelby, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby vom 26.02.2015 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Medelby erlassen:

§ 1

§ 3 „Bürgermeisterin und Bürgermeister“ wird in Abs. 2 geändert:

12. Vergabe von Aufträgen und Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.000 €,
16. Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 02.03.2015 erteilt.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Medelby, den 25.03.2015

(Siegel)

gez.

(Günther Petersen)
-Bürgermeister-

Anlage 1
zur Satzung über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummernschilder
der Gemeinde Weesby
Straßenverzeichnis
- Bestandsverzeichnis gem. § 3 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz -

	Alter Bestand:	Neue Straßen:
1.	Abroer Weg	
2.	Ackerlücke	
3.	Am Teich	
4.		Amayweg
5.		Alter Kirchenweg
6.	Betonstraße	
7.	Bögelhuus	
8.		Bögelhuusfeld
9.	Dorfstraße	
10.	Eschenbogen	
11.		Fehleweg
12.	Hamm-Weg	
13.	Hauptstraße	
14.		Keesbek
15.	Kjerweg	
16.	Moorweg	
17.	Neulandweg	
18.	Norderfeld	
19.		Norderfeldquerweg
20.	Norderheide	
21.		Norderwiesen
22.		Nyengweg
23.		Sandmay
24.	Sandteilung	
25.	Schusterweg	
26.	Stolzberg	
27.		Strom
28.	Süderlücke	
29.	Süderstraße	
30.		Süderwang
31.		Tannenweg
32.		Waldweg
33.	Weesbydamm	
34.	Weesbylunder Weg	
35.		Westerlücke
36.	Westerstraße	
37.		Zur Anhöhe

Die Gemeindevertretung Weesby hat in der Sitzung vom 23.02.2015 die aufgeführten Straßennamen beschlossen. Das Bestandsverzeichnis der Straßennamensatzung wird hiermit bekannt gemacht.

Weesby, 23.02.2015

gez.

(Jan Jacobsen)
 -Bürgermeister-

Haushaltssatzung des Amtes Schafflund für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom **23.02.2015** – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde – folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.
im Ergebnisplan mit
einem Gesamtbetrag der Erträge auf 1.703.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.703.800 EUR
einem Jahresüberschuss von 0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von 0 EUR

2.
Im Finanzplan mit
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf 1.621.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf 1.555.300 EUR

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 439.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 503.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf 297.600 EUR
davon innere Darlehen 0 EUR

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.000.000 EUR

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 16,18 Stellen.

§ 3

Der Umlagesatz für die Amtsumlage wird wie folgt festgesetzt:
von den Steuerkraftzahlen
und den Schlüsselzuweisungen

für die Amtsumlage	10,41 %
für die Sonderamtsumlage „12 Gemeinden“	0,59 %

Schafflund, den 24.02.2015

LS

gez. Gudrun Carstensen
Amtsvorsteherin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund,
Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.
Schafflund, den 18.03.2015

gez. Weigelt

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Nordhackstedt

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 31.03.2015 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Gaststätte „Heutmann“
Ortsstraße 26, 24980 Nordhackstedt**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 12.12.2014
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 12.12.2014
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht der Bürgermeisterin, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
- **Einwohnerfragestunde** -
8. Gaststätte
 - 8.1. Sachstand
 - 8.2. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Pachtvertrages mit dem Verein zur Erhaltung der dörflichen Kulturgemeinschaft Nordhackstedt
9. Vorstellung des aktuellen Feuerwehrbedarfsplans
10. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung von Zuschüssen
11. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015
12. Beratung und Beschlussfassung über die Musterstreitvereinbarung zwischen dem Kreis Schleswig-Flensburg und den Kommunen im Kreisgebiet – Erhebung von Schulkostenbeiträgen für die Förderzentren G –
13. Wegeangelegenheiten
hier: Sachstandsbericht

***Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der
Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht
öffentlich beraten:***

- 14. Steuerangelegenheiten
- 15. Grundstücksangelegenheiten

Wiederherstellung der Öffentlichkeit

- 16. Verschiedenes

Nordhackstedt, den 23.03.2015

Gemeinde Nordhackstedt
- Die Bürgermeisterin -
gez. Anja Stoetzel

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 31. März 2015 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

Hotel-Restaurant „Utspann“
Hauptstr. 47, 24980 Schafflund

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 10.02.2015
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 10.02.2015
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht der Bürgermeisterin, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
- **Einwohnerfragestunde** -
8. **Angelegenheiten des Bauausschusses**
 - 8.1. Bebauungsplan Nr. 27 „Buchauweg Nord“
Beratung und Beschlussfassung über einen Änderungsantrag
 - 8.2. 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windkraft)
Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden, die Anregungen privater Personen, die landesplanerische Stellungnahme und den abschließenden Beschluss
 - 8.3. 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Windkraft“
Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden, die Anregungen privater Personen, die landesplanerische Stellungnahme und den Satzungsbeschluss
 - 8.4. Städtebaulicher Vertrag Repowering Schafflundfeld
hier: Beratung und Beschlussfassung
 - 8.5. Spielplätze Kieferneck und Lindenweg
Beratung und Beschlussfassung über eventuelle Bebauungsplanänderungen zum Zwecke einer Wohnbebauung

- 8.6. Durchführung einer gemeindlichen Baumesse
hier: Sachstandsbericht und Grundsatzbeschluss
- 9. *Angelegenheiten des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses***
- 9.1. Gemeindliche Homepage
Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe
- 9.2. Beratung und Beschlussfassung über einen Zuschuss für
Betreuungsmaßnahmen an den dänischen Schulen
- 9.3. Beratung und Beschlussfassung über die Zahlung von
Investitionskostenzuschüssen an den Schulverband Schafflund
- 9.4. Beratung und Beschlussfassung über den Grundsatzbeschluss zur
Anschaffung von Tablet-PCs
- 9.5. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2015
- 10. *Angelegenheiten des Umweltausschusses***
Erstellung eines integrierten Quartierskonzeptes in zwei definierten Gebieten in der
Gemeinde Schafflund
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung eines Planungsbüros
11. Beratung und Beschlussfassung über die Musterstreitvereinbarung zwischen dem
Kreis Schleswig-Flensburg und den Kommunen im Kreisgebiet – Erhebung von
Schulkostenbeiträgen für die Förderzentren G -
12. Klarstellung Vertreterregelung Schulverband/SUV
13. Verschiedenes
- Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der
Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht
öffentlich beraten:***
14. Vertragsangelegenheiten
15. Grundstücksangelegenheiten

Schafflund, den 20.03.2015

Gemeinde Schafflund
Die Bürgermeisterin
gez. C. Best-Jensen



Nordsee Akademie

Organisationsformen des Rettungswesens

–

Sonderkonzeption Amok

Gemeindeseminar

Für Kommunalpolitiker/innen
und Verwaltungsbeamte/innen sowie
interessierte Bürger/innen der Kreise
Nordfriesland und Schleswig-Flensburg

Organisationsformen des Rettungswesens,
Sonderkonzeption Amok

Die notfallmedizinische Versorgung wird im Kreis Nordfriesland durch einen Rettungsdienst mit fast 30.000 Einsätzen/Jahr sichergestellt. Zusätzlich stehen Kräfte der Katastrophenabwehr zur Verfügung. Diese enge Verzahnung aller Hilfeleistungs-organisationen ist ein wichtiger Teil der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung und Besucher des Kreises Nordfriesland. In diesem Seminar werden sowohl die rettungsdienstliche Struktur als auch das Management und der Aufbau des Katastrophenschutzes mit seinen jeweiligen Möglichkeiten und Grenzen aufgezeigt. Abschließend wird als Beispiel von notwendigen engsten Verzahnungen und Absprachen die bundesweit beachtete neue polizeirettungsdienstliche Einsatzkonzeption des Landes Schleswig-Holstein bei Amok-Lagen vorgestellt.

Referent
Christian Wehr
Fachdienstleitung Rettungswesen
Kreis Nordfriesland

Wir laden Sie herzlich zu dieser Tagung ein.

Oke Sibbersen Dr. Herle Forbrich
Akademieleitung Seminarleitung

Tagungsfolge

Donnerstag, 23. April 2015

09.00 Uhr Tagungsbeginn
 – Begrüßung und Einführung
 – der Referent spricht zu
 vorstehendem Thema und geht
 auf die aus dem Kreis der
 Teilnehmenden kommenden
 Fragen und Diskussionsbeiträge
 ein.

10.30 Uhr Kaffeepause

11.00 Uhr Fortsetzung des Seminars

12.30 Uhr Mittagessen

Ende der Tagung

Anmeldung erbeten bis zum

Montag, 20. April 2015



Nordsee Akademie

Tagungshinweise

Wenn Sie keine weitere Nachricht erhalten, findet die Tagung statt.

Die Teilnehmergebühren betragen:

Seminar: € 20,00

Mittagessen: € 13,00

(3-Gänge-Menü)

und sind bar oder per EC – Karte vor Ort zu entrichten.

Hierin eingeschlossen ist der während der Tagung gereichte Kaffee.

Anmeldung

Gemeindefest
am 23.04.2015

mit Mittagessen

ohne Mittagessen

Vor- und Zuname

Straße

PLZ/Ort

Telefon / Fax

E-Mail-Adresse

Datum/Unterschrift

Nordsee Akademie Flensburger Str. 18 25917 Leck
Telefon: 04662/8705-0 Telefax 04662/8705-30
Internet: www.nordsee-akademie.de
E-Mail: info@nordsee-akademie.de

Vorschau

Wohnbauliche Entwicklung in Gemeinden
am 07. Mai 2015